



Foto: Olaf Bartels

Ein Brand hat in den 1980er Jahren das Wirtschaftsgebäude des Klosters Bad Doberan sehr beschädigt. Geblieben sind die konstruktiven Grundmauern, die an sich schon eine starke Architektur bilden. Ein Wiederaufbau des teilweise schon wieder genutzten Gebäudes ist geplant. Eine touristische Attraktion ist es trotzdem.

Architektur bleibt!

Auch am Tag der Architektur ist Tourismus ein wesentliches Thema der Baukultur in Mecklenburg-Vorpommern.

Text: Olaf Bartels

Was haben Architektur, Städtebau, Landschaftsarchitektur und Innenraumgestaltung mit dem Tourismus zu tun? Gerade in Mecklenburg-Vorpommern ist das eine wichtige Frage, zählt der Tourismus doch zu den wichtigsten Wirtschaftszweigen des Bundeslandes. Dass Baukultur in diesem Zusammenhang eine Willkommenskultur ist, wissen nicht nur die Profis im Hotel- und Gaststättengewerbe.

Zum Tag der Architektur werden in Mecklenburg-Vorpommern einige Projekte präsentiert, in denen zwar keine Gäste bewirtet oder beherbergt werden, die aber selbst sozusagen eine Einladung für Gäste aussprechen. Gleich-

zeitig versichern sie den Einheimischen ihre eigene Identität. Die Klosteranlage in Bad Doberan ist so ein Beispiel. Sie ist die Keimzelle der Stadt, die die Stadtbewohner ihren Besuchern gerne vorführen. Aber sie ist eben auch ein wichtiger touristischer Anziehungspunkt. Ähnliches gilt für die Waldhalle auf Jasmund am Kreidefelsen von Rügen. Sie ist ein Zielort für Wanderer und Radfahrer und damit ebenfalls ein touristischer Magnet, der Informationen und nebenbei auch Kulinarisches bereit hält. Einen kleinen Anreiz trägt die neue Architektur der Waldhalle aber schon bei. Auch der Skulpturenpark und das Galeriegebäude an der Weißen Villa bei Wesenberg sollen Besucher anziehen und werben dafür mit

der Qualität der Architektur beziehungsweise mit der Qualität im Umgang mit der Landschaft. Die Architekten und Landschaftsarchitekten haben die Gebäude und Landschaften aber nicht als Werbeträger für den Tourismus konzipiert. Sie haben Qualitäten geschaffen, die vorzeigbar sind und dadurch anziehend wirken können.

Das gilt nicht nur für diese besonderen Bauaufgaben, sondern auch für Alltagsbauten. Die Wirklichkeit unserer Städte und Landschaften, auch ihre Gastlichkeit sind deshalb auch für den Tourismus ein wichtiges baukulturelles Projekt - denn: „Architektur bleibt“.

Wege und Ziele

Die Waldhalle auf Jasmund bei Sassnitz ist zwar immer noch ein Restaurant, sie informiert aber gleichzeitig über das Weltnaturerbe des Buchenwaldes auf Rügen. Der radikale Rückbau des Gebäudes macht es wieder zu einem interessanten Wanderziel.

Text: Olaf Bartels



Die Waldhalle auf Jasmund bei Sassnitz ist heute als Informationsstelle und Gaststätte ein Ziel vieler Wege durch den Buchenwald auf Rügen

Foto: Eikehard Gnädler

Das alte Gasthaus ist im schönen Rügenger Buchenwald nicht leicht zu erreichen. Mit dem Auto kann man nicht vorfahren. Zu Fuß braucht man vom Parkplatz Tierpark etwa eine halbe Stunde. Mit dem Fahrrad entsprechend weniger. Aber der Spaziergang tut vor allem dann gut, wenn man – wie derzeit leider notwendig – diesen Parkplatz auf vielen Umwegen erreicht hat. Der Fussweg führt durch den Buchenwald, der ja nun gerade das Welterbe ausmacht, das in der Waldhalle ausführlich vorgestellt wird. Das Gebäude dient auch als Welterbeforum. Der Weg lohnt sich aus mehreren Gründen: Hinter der Waldhalle öffnet sich der Blick aus dem Wald auf die Wissower Klinken, die schon Caspar David Friedrich (1774-1840) 1818 als ein so spektakuläres wie abenteuerliches Motiv erschienen. Auf seinem Gemälde „Kreidefelsen auf Rügen“ zeigt sich die abgebildete Wandergesellschaft jedenfalls

ergriffen, aber auch absturzgefährdet.

Erst einige Jahrzehnte später entstand auf der Lichtung hinter den Wissower Klinken eine einfache Raststätte, bis dann 1899 die Erlaubnis für ein festes Gebäude erteilt wurde. Seit dem hat der Bau einige An-, Um- und Aufbauten erlebt, die im Laufe der kürzlichen Sanierungen und dem Umbau für die heutigen Zwecke wieder zurück gebaut wurden. Erst dadurch kam der Hausschwammbefall und der damit erhöhte Sanierungsbedarf des eigentlichen Kernbaus zu Tage. Die Außenwände im Erdgeschoss mussten Christoph Meyn und sein Team bei gmw-Architekten komplett erneuern lassen. Dadurch entsteht der Eindruck einer massiven Bauchbinde für das Haus, die an zwei Hausseiten aber weitgehend hinter den Terrassenvordächern verschwinden. Doch so neu ist diese horizontale Zweiteilung des Gebäudes nicht. Alte Aufnahmen und auch Fotos vor der Sanierung zei-

gen, dass das Fachwerk im Erdgeschoss von Veranden und Anbauten verdeckt wurden und nur im Obergeschoss sichtbar war. Die Nebenbauten vor allem die WC-Anlage und die Fahrradständer, die heute das Hauptgebäude ergänzen, sind proportional so gestaltet, dass ein harmonisches Ganzes entsteht.

Die Waldhalle ist heute mehr ein Wanderastplatz als ein Ausflugslokal. Dass man sich heute selbst dorthin bewegen muss, tut dem Wald gut, aber auch den Besuchern der Waldhalle. □

Spurensicherung im Klostergarten

Das Zisterzienserkloster in Bad Doberan ist ein beliebtes Reiseziel, aber auch die Keimzelle der Stadt

Text: Olaf Bartels



Foto: Olaf Bartels

Der Klosterpark in Bad Doberan mit der Ruine des Wirtschaftshauses und der Mühle. Im Vordergrund die restaurierten Wälle des Mühlenbachs.

Seit 1996 arbeiten Sabine und Andreas Webersinke daran, den Park um Kloster in Bad Doberan in seiner historischen Form erkennbar werden zu lassen und ihn neu zu beleben. Kleingärten wurden ausgesiedelt. Flächen innerhalb der Klostermauern, auf denen produzierende Betriebe angesiedelt worden waren, konnten renaturalisiert werden. Wege und Plätze wurden in enger Zusammenarbeit mit dem Denkmalschutz so bearbeitet, dass deren historischen Beläge nachvollziehbar und gleichzeitig für die heutige Nutzung brauchbar sind.

Um die Klosteranlage und vor allem das Münster zu besichtigen oder um an den zahlreichen Festen teilzunehmen, die im Klosterpark veranstaltet werden, kommen viele, sehr viele Gäste und Touristen nach Bad Doberan. Dabei ist es gar nicht so einfach, ihnen einen adäquat neu gestalteten Park anzubieten. Glücklicherweise existieren die gotischen Bau-

ten, das Münster mit seinem Beinhaus sowie das Kornhaus noch als geschlossene restaurierte Baukörper. Das erst in den 1980er Jahren abgebrannte Wirtschaftshaus steht noch in seinen eindrucksvollen Grundmauern. Dazu hin sind das fürstliche Amtshaus und der Marstall aus der Zeit nach der Säkularisierung der Anlage mit einigen Nebengebäuden in einem gepflegten Zustand oder werden in einen solchern versetzt. Der Park und die Außenanlagen selbst tragen aber nur noch Spuren ihrer ursprünglichen Form. Das hohe Grundwasserniveau ließ zudem viele seiner Bereiche ungenutzt. Auf einem Teil dieser Fläche richtete der Hofgärtner Johann Friedrich Schweer 1793 einen Garten im englischen Stil ein. Der Zahn der Zeit, aber auch die vielfältigen Nachnutzungen haben vieles verändert. Erhalten geblieben ist aber die auch heute noch fast geschlossene Klostermauer. Eine historische Öffnung in der Mauer, die lange Zeit verschlossen war, konnte auf Initiative der Land-

schaftarchitekten reaktiviert und in ein Wegesystem integriert werden, das den Park mit seinen unterschiedlichen Elementen wieder und neu erlebbar macht. Die große Festwiese zwischen der Ruine des Wirtschaftshauses und des Marstalls ist fast unmerklich integriert. Sie kann schwere Radio- oder TV-Übertragungswagen aufnehmen, aber auch wilde Feste ertragen, ohne zu sehr aufgewühlt zu werden. Ähnlich dezent sind auch Wegeabgrenzungen mit senkrecht eingebrachten Stahlplatten, Ruhebänke sowie Trainingsanlagen und Spielplätze integriert, die die Anlage über die rein museale Nutzung hinaus aktivieren. Pflasterungen mit Klinkern, zumal wenn sie senkrecht stehen, sind zwar keine gotische Errungenschaft, gehören aber durchaus in norddeutsche Stadtbilder. Insofern sind sie hier im Park zwar neue, aber keine fremden Erscheinungen. Sie markieren die zeitgenössischen Ergänzungen und nehmen die Wegeführung für sehbehinderte Menschen auf sowie Eisengußplatten, die der Plastiker Udo Richter mit Schülern gestaltet hat. Darin sind Motive aus dem Klosterleben verarbeitet sowie ein Zitat des berühmten Zisterzienserabtes Bernhard von Clairvaux (1091-1153): „Besser noch, das Ärgernis entsteht, als dass man die Wahrheit im Stich lässt.“ Ärgerlich ist die Arbeit der Webersinkes sicher nicht, aber sie folgt dem Prinzip, das Wahre nicht zu verstellen und es gegebenenfalls aus der Verborgenheit zu holen. □

Kunst im Garten der Musen

Der Skulpturenpark und das neue Galeriegebäude schaffen in Wesenberg eine ganz eigene Attraktion

Text: Olaf Bartels



Foto: Olaf Bartels

Der Skulpturenpark ist ein neuer Ort der Erinnerung, aber auch der Besinnung am Weißen See in Wesenberg. Die Skulptur Sehnsucht von Mig Dann, 2016.

Wesenberg ist ein beschauliches Städtchen am Rande der Mecklenburgischen Seenplatte. Es ist Ausgangs- und Endpunkt so mancher Kanu- oder Paddeltour. Ein stiller Ort mit hohem Erholungswert. Von Neustrelitz und Mirow kommt alle zwei Stunden eine Bahn. Wesenberg ist also auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut angebunden. Der Weiße See liegt in direkter Nachbarschaft, vom Bahnhof nur einen Kilometer entfernt. Ein schöner Fußweg dorthin kann wahlweise zur Badeanstalt mit angebundenem Seerestaurant oder in den Skulpturenpark führen, der sich direkt hinter dem Abzweig zum Bad schon durch den Zaun ankündigt. Die Kunstsammler David Cheug Ho Ng und Peter Wilmot Thompson haben mit Hilfe der Architektin Sabine Reimann auf dem Gelände eines alten Herrenlandsitzes einen besonderen Ort geschaffen: Einen Garten der Kunst und der Musik. Plastiken und Skulpturen aus ihrer Sammlung wir-

ken harmonisch mit der natürlichen Umgebung zusammen. Eine kleine Kunsthalle zeigt witterungsunabhängig Gemälde, Zeichnungen und Skulpturen, aber auch Wechselausstellungen. Es gibt ein kleines Café und der Garten der alten Weißen Villa ist im Sommer Schauplatz klassischer Konzerte. Die Villa und das Jagdhaus auf dem Gelände sind behutsam saniert und die Zimmer als Feriendomizile hergerichtet worden, so dass sie demnächst für Bed and Breakfast angeboten werden können.

Außer seiner wunderbaren Lage am Weißen See, der zur Mecklenburgischen Seenplatte keine Verbindung hat, hat dieser Ort eine zwar nicht spektakuläre, aber dennoch besondere Geschichte. 1911 erwarb der Berliner Klavierfabrikant Ott diesen Landsitz und baute ihn mit Villa, Jagdhaus und Nebengebäuden aus. Im Laufe der Jahre wurde der Ort zu einem Treffpunkt von Künstlern, Schauspielern und Berliner Bohémiens mit denen das Ehepaar Ott große Parties veranstaltete. Die

Weltwirtschaftskrise am Ende der 1920er Jahre zwangen die Hausherrn in den Bankrott und in den Verkauf des Anwesens, das im Laufe der Jahre oft die Besitzer wechselte. Seit 1947 wurden die Gebäude als Kinderheim genutzt und ergänzt. Die neue Kunsthalle trägt noch die Spuren ihrer früheren Nutzung als Schlafgebäude des Kinderheims.

Sabine Reimann hat, den Wünschen ihrer Bauherren folgend, die Eingriffe in die Bau-substanz sehr gering gehalten. Sie sollten die neue Nutzung optimieren, aber auch den vielfältigen Regularien des Bauens und des neuen Betriebs gerecht werden. Das gilt für das Galeriegebäude genau so wie für den Skulpturenpark, in dem die Wegführung optimiert und die Versiegelung des Bodens durch die Skulpturenfundamente minimiert werden musste.

Das Ergebnis ist frapierend: Mit dieser Zurückhaltung bleibt die Geschichte des Ortes, wenn auch nicht in allen Details, dennoch gut nachvollziehbar und gleichzeitig kommt die Besonderheit des Ortes zur Geltung. Das ist in der Kunstausstellung im Gebäude und im Skulpturenpark zu spüren, aber auch in der Villa, im Jagdhaus und im alten Park. Diese Besonderheit betrifft aber nicht nur das Kinderheim oder die Feste der Industriellen, sondern auch die Deutsche Geschichte im Allgemeinen. Der Hongkong Chinese David Cheug Ho Ng und der Australier Peter Wilmot Thompson pflegen mit ihrer Sammlung – so auch mit der aktuellen Ausstellung in Wesenberg – den Bezug in ihre Heimatländer. Dazu gehören auch die Biografien von Künstlern wie Inge King und Erwin Fabian. Beide sind in Deutschland geboren und aufgewachsen, mussten Deutschland aufgrund ihrer jüdischen Abstammung verlassen und wurden in Australien zu bedeutenden Künstlern. Ihnen widmet Bei Wu (die chinesische Bezeichnung für Weißer See) jeweils eine Gedenkausstellung. □

Extras am TAG DER ARCHITEKTUR



Rostock: Am Mittwoch, den 20. Juni sind alle Kolleginnen und Kollegen zur feierlichen Verleihung des 13. Rostocker Architekturpreises herzlich eingeladen. Alle zwei Jahre lobt die Kammergruppe Rostock den regionalen Architekturpreis für Rostock und den Landkreis Rostock aus, um Gebäude, Bauwerke und Freianlagen mit hoher architektonischer und städtebaulicher Qualität zu würdigen.

Ort der Preisverleihung mit anschließendem Sommerfest ist in diesem Jahr der Interkulturelle Garten (HWBR-Gelände), Erich-Schlesinger-Straße 21 A in 18059 in der Rostocker Südstadt im Quartier „Groter Pohl“. Mit der Wahl dieses Ortes soll in diesem Jahr der Fokus auf die Entwicklung des Gebietes für den Wohnungsbau im innerstädtischen Bereich der dynamischen Universitäts- und Hansestadt Rostock gerückt werden. Das Gebiet „Groter Pohl“, gelegen in der Nähe des Hauptbahnhofs und des Universitätscampus, soll künftig als neues Stadtquartier entwickelt werden.

Programm, 20. Juni 2018

- Plakatausstellung der Teilnehmer
- Begrüßung durch den Sprecherrat
- Vorstellung des Interkulturellen Gartens
- Fachbeiträge - Stadtentwicklungsplanungen für das Quartier „Groter Pohl“
- Preisverleihung
- Imbiss mit musikalischer Umrahmung

☑ www.ak-mv.de > Für Mitglieder & Architekten > Wettbewerbe > Rostocker Architekturpreis

☑ mobil.tag-der-architektur.de > Mecklenburg-Vorpommern > Rostock



Foto: B+K Sven Buck + Partner

Ehemaliges Brückenwärterhaus an der Elde in Grabow

Grabow: Am Samstag und Sonntag, den 23. und 24. Juni sind alle Interessierten herzlich eingeladen zu Stadtrundgängen durch das Sanierungsgebiet in der Fachwerkstadt Grabow im Landkreis Ludwigslust-Parchim.

Der erste Stadtrundgang findet statt am Samstag um 10:30 Uhr mit dem Treffpunkt am Stadthafen gegenüber vom Eiscafé, Canalstraße 16 a in Grabow.

Die zweite Führung startet am Sonntag um 14:00 Uhr am Schützenhaus, Goethestraße 1 in Grabow. Durchgeführt werden die Rundgänge von den Architekten Sven Buck und Ilka Thaumüller des Büros B+K Sven Buck + Partner sowie von der Architektin Annett Ohm, Architekturwerkstatt Annett Ohm.

Stationen am Samstag und Sonntag sind:

- mehrere Gebäude in der Kirchenstraße
- ehemaliges Maschinenhaus der einstigen Rosebrauerei - Rosestraße 11
- ehemaliges Brückenwärterhaus - Rehberger Brücke - Wachtstraße 1
- Schützenhaus - Goethestraße 1

☑ mobil.tag-der-architektur.de > Mecklenburg-Vorpommern > Grabow

Wahlvorschlagsverzeichnis zur Wahl der 5. Vertreterversammlung der AK M-V

In Kürze werden alle Mitglieder der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern die Unterlagen zur Wahl der 5. Vertreterversammlung per Post zugesendet bekommen. Alle Hinweise zur Wahl können Sie dann den Wahlbriefunterlagen entnehmen. Wichtig ist: Die Wahl beginnt mit dem 11. Juni 2018 und endet mit dem 22. Juni um 17.00 Uhr. Wir wünschen uns eine rege Beteiligung, denn mit Ihrer Stimme wählen Sie Ihre Vertreterinnen und Vertreter im Architektenparlament der Architektenkammer M-V!

	Name	Vorname	Straße	Plz	Ort	Tätigkeit	Fachrichtung	Wahlgruppe
1.	Edelmann	Doreen	Barthestraße 5	18469	Starkow	3	a	5
2.	Meyn	Christoph	Papenstraße 11	18439	Stralsund	1	a	1
3.	de Veer	Rick	Richard-Wagner-Straße 3	19059	Schwerin	1	a	1
4.	Rimpel	Stefan	Jungfernstieg 5	19053	Schwerin	1	a	1
5.	Beste	Christian	Marie-Henkel-Straße 7d	19055	Schwerin	3	c	5
6.	Kaase	Thomas	Hospitalstraße 5c	19055	Schwerin	1	b	2
7.	Brenncke	Matthias	Hospitalstraße 7	19055	Schwerin	1	a	1
8.	Erdmann	Robert	Am Tannenhof 66	19061	Schwerin	3	a	5
9.	Herrmann	Kurt Michael	Alter Holzhafen 3	23966	Wismar	1	a	1
10.	Goethel	René	Zum Petersberg 30	19065	Pinnow	1	a	1
11.	Yitnagashaw	Ines	Steinbecker Straße 21	17489	Greifswald	1	a	1
12.	Porep	Michael	Fritz-Reuter-Straße 30	19303	Dömitz	1	a	1
13.	Dreischmeier	Achim	Siemensstraße 27	17459	Koserow	1	a	1
14.	Schmidt	Werner	Holstenstraße 12	24582	Bordesholm	1	a	1
15.	Kottke	Petra	Sassnitzer Weg 33a	18439	Stralsund	1	a	1
16.	Bräsel	Frank	Knud-Rasmussen-Straße 55	17493	Greifswald	1	a	1
17.	Bendin	Juliane	Wilsener Weg 1	18198	Stäbelow	1	a	1
18.	Joedicke, Prof.	Joachim Andreas	Tannhöfer Allee 2	19061	Schwerin	1	a	1
19.	Thaumüller	Ilka	Grabower Straße 13	19288	Groß Laasch	3	a	5
20.	Schnack-Friedrichsen	Henning	Ludwigsluster Straße 12	19306	Neustadt-Glewe	1	a	1
21.	Karwath	Jörn	Gerbergrabenweg 11	18055	Rostock	1	a	1

Name	Vorname	Straße	Plz	Ort	Tätigkeit	Fachrichtung	Wahlgruppe
22. Radbruch	Rajko	Lindenallee 5	17209	Röbel	4	c	5
23. Freiberg	Odett	Gerberbruch 13	18055	Rostock	3	a	5
24. Wohlgemuth	Ekkehard	Langenstraße 47	18439	Stralsund	4	a	5
25. Große	Dörthe	Elisabethstraße 15	18057	Rostock	3	a	5
26. Epper	Anja	Schröderstraße 46	18055	Rostock	4	d	5
27. Proske	Matthias	Hospitalstraße 5 b	19055	Schwerin	1	c	3
28. Flötting	Siegmund	Robiniestraße 132	17033	Neubrandenburg	3	a	5
29. Braun	Lutz	Storchenwinkel 4	17039	Wulkentin, OT Neuendorf	1	d	4
30. Raether	Aline	Mühlenstraße 22	17489	Greifswald	3	a	5
31. Kirsten	Frank	Mozartstraße 10	19053	Schwerin	1	a	1
32. Walter	Heidrun	Satower Straße 147	18059	Rostock	1	b	2
33. Nielsen	Carsten	Blücherstraße 40	18055	Rostock	3	a	5
34. Andersson	Marija	Twachtmannstraße 6	17235	Neustrelitz	1	a	1
35. Meier-Schomburg	Enno	Vivaldistraße 13	17033	Neubrandenburg	1	c	3
36. Klisch	Michael	Wismarsche Straße 276	19053	Schwerin	1	c	3

Hinweis

Die Nummerierung der Vorschläge erfolgte gem. § 11 Abs. 5 Wahlsatzung zur Wahl der Vertreterversammlung der AK M-V in der Reihenfolge ihres Eingangs.

Legende

Tätigkeitsart

1. freischaffend tätig
2. baugewerblich tätig
3. angestellt tätig
4. im öffentlichen Dienst tätig

Fachrichtung

- a. (Hochbau-)Architekt
- b. Innenarchitekt
- c. Landschaftsarchitekt
- d. Architekt für Stadtplanung oder Stadtplaner

Wahlgruppe

1. freischaffende (Hochbau-)Architekten
2. freischaffende Innenarchitekten
3. freischaffende Landschaftsarchitekten
4. freischaffende Stadtplaner
5. angestellte oder im öffentlichen Dienst tätige Architekten und Stadtplaner
6. baugewerblich tätige Architekten u. Stadtplaner

Dritte Satzung zur Änderung der Fortbildungssatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern

Auf Grund des § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 1 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 630) geändert worden ist, erlässt die Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern nach Beschlussfassung der Vertreterversammlung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern am 21. April 2018 folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Fortbildungssatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern vom 21. April 2012 (Deutsches Architektenblatt, Ausgabe Ost 6/2012 S. 32), zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 16. April 2016 (Deutsches Architektenblatt, Ausgabe Ost 7/2016 S. 27), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Selbststudium“ werden ein Schrägstrich und das Wort „E-Learning“ eingefügt.

2. § 6 wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird vor dem Wort „Teilnahmebestätigung“ das Wort „unterschriebene“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Befreit von der Fortbildungsnachweispflicht sind Mitglieder, die

1. nach Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand ihre berufliche Tätigkeit im Sinne des ArchIngG M-V nicht mehr ausüben oder
2. wegen schwerer Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit oder Mutterschutz/Elternzeit nicht beruflich tätig sind oder
3. an staatlichen oder privaten Hochschulen oder universitären Einrichtungen in der Lehre für Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

mit einem Beschäftigungsanteil von mindestens 50 % lehren oder

4. als „im öffentlichen Dienst tätig“ eingetragen sind und keine nebenberufliche Tätigkeit im Sinne des § 1 ArchIngG M-V ausüben oder
5. nach § 15 Absatz 1 Satz 2 ArchIngG M-V eingetragen sind.

§ 1 Absatz 2 bleibt davon unberührt.

Die Kammer kann geeignete Nachweise zum Vorliegen der Voraussetzungen nach Nummer 1 bis 4 verlangen.“

- c) In Absatz 5 Satz 2 wird nach dem Wort „hat“ das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 21. April 2018

Joachim Brenncke, Präsident

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Rechte und Pflichten von Juniormitgliedern der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern

Auf Grund des § 15 Absatz 1 Satz 4, § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 630) geändert worden ist, erlässt die Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern nach Beschlussfassung der Vertreterversammlung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern am 21. April 2018 folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Satzung zur Regelung der Rechte und Pflichten von Juniormitgliedern der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 2017 (Deutsches Architektenblatt, Ausgabe Ost 1/2018 S. 36) wird wie folgt geändert:

1. §§ 1 und 2 sind ersatzlos zu streichen.
2. Die bisherigen §§ 3 bis 5 werden §§ 1 bis 3.
3. Der neue § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Vorstandsausschusssitzungen“ durch das

Wort „Ausschusssitzungen“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „anzugehören“ ein Komma eingefügt.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 21. April 2018

Joachim Brenncke, Präsident

Satzung über die Anordnung, Durchführung und Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen der AK M-V

Auf Grund des § 16 Absatz 1 Nummer 7, § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 15 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 630) geändert worden ist, hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern am 21. April 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt im Rahmen von Eintragungsverfahren bei der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern die Anordnung, Durchführung und Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 4 Absatz 4 und 5 ArchIngG M-V.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) „Berufsqualifikationen“ sind die Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis nach Artikel 11 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG und/oder Berufserfahrung nachgewiesen werden.

(2) „Ausbildungsnachweise“ sind Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die von einer Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat, die entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannt wurde, für den Abschluss einer überwiegend in der Gemeinschaft absolvierten Berufsausbildung ausgestellt werden. Diesen gleichgestellt sind nach Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellten Ausbildungsnachweise aus Drittstaaten.

(3) „Ausgleichsmaßnahmen“ sind ein höchstens dreijähriger Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung, um wesentliche Abweichungen in den Ausbildungsinhalten des Studiums und/oder der praktischen Tätigkeit in der betreffenden Fachrichtung auszugleichen.

(4) „Anpassungslehrgang“ ist die Ausübung des Berufs in der beantragten Fachrichtung in den jeweiligen Berufsaufgaben nach § 1 ArchIngG M-V, die unter der Verantwortung einer qualifizierten berufsangehörigen Person erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. Der Anpassungslehrgang ist Gegenstand einer Bewertung.

Qualifizierte berufsangehörige Personen sind Architektinnen oder Architekten der betreffenden Fachrichtung.

(5) „Eignungsprüfung“ ist eine die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen der antragstellenden Person betreffende Prüfung, mit der die Fähigkeit, den angestrebten Beruf auszuüben, beurteilt werden soll.

(6) „Lebenslanges Lernen“ umfasst jegliche Aktivitäten der allgemeinen Bildung, beruflichen Bildung, nichtformalen Bildung und des informellen Lernens während des gesamten Lebens, aus denen sich eine Verbesserung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen ergibt und zu denen auch Berufsethik gehören kann.

(7) Eine „wesentliche Abweichung“ besteht, wenn sich die bisherigen Ausbildungsinhalte der antragstellenden Person auf Fächer beziehen, die sich von denen, die durch den § 4 Absatz 1 Satz 1 ArchIngG M-V i. V. m. der Anlage zu § 4 Absatz 1 geforderten Ausbildungsnachweis vorgeschrieben sind, in der Weise unterscheiden, dass eine mit Rücksicht auf den Verbraucherschutz ordnungsgemäße Berufsausübung ohne eine Ausgleichsmaßnahme nicht gewährleistet ist. Letzteres kann sich insbesondere daraus ergeben, dass

- a) die in der Anlage zu § 4 Absatz 1 ArchIngG M-V genannten Bereiche ganz oder teilweise nicht abgedeckt wurden,
- b) die theoretischen und praktischen Aspekte der Architekturausbildung nicht in ausgewogener Form berücksichtigt wurden, oder
- c) die Ausbildungsdauer, die die antragstellende Person nachweist, mindestens ein Jahr unter der in § 4 Absatz 1 ArchIngG M-V geforderten Ausbildungsdauer liegt.

(8) „Fächer“ umfassen sämtliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs sind.

§ 3 Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über die Anordnung von Ausgleichsmaßnahmen ist der Eintragungsausschuss. Der Eintragungsausschuss kann sich hierbei externen Sachverständigen, insbesondere anderer Architektenkammern und deren Eintragungsausschüssen im Bundesgebiet sowie der Zentralstelle für aus-

ländisches Bildungswesen, bedienen.

§ 4 Unterlagen

(1) Zur Durchführung des Verfahrens hat die antragstellende Person insbesondere Kopien der Befähigungsnachweise oder der Ausbildungsnachweise, die zur Aufnahme des entsprechenden Berufes berechtigen, sowie gegebenenfalls eine Bescheinigung über die von ihr erworbene Berufserfahrung vorzulegen.

(2) Ferner kann der Eintragungsausschuss die antragstellende Person auffordern, weitere Unterlagen zu ihrer Ausbildung vorzulegen, soweit dies erforderlich ist, um festzustellen, ob diese gegenüber der nach § 4 Absatz 1 und 2 ArchIngG M-V geforderten Ausbildung eine wesentliche Abweichung ausweist. Ist die antragstellende Person nicht in der Lage, diese Unterlagen vorzulegen, so kann sich der Eintragungsausschuss an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder an eine andere einschlägige Stelle des Herkunftsmitgliedstaats wenden.

(3) In begründeten Fällen kann der Eintragungsausschuss die Vorlage von Originaldokumenten verlangen.

§ 5 Bewertung der Berufsqualifikationen

(1) Der Eintragungsausschuss stellt zunächst fest, welchem Niveau nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG die vorgelegte Berufsqualifikation der antragstellenden Person entspricht (Ausgangsniveau).

(2) Dabei ist auch prüfen, ob die vorgelegte Berufsqualifikation der im Eintragungsantrag angestrebten Fachrichtung nahekommt. Kommt eine andere Fachrichtung der Berufsqualifikation näher als die im Antrag angestrebte, hat der Eintragungsausschuss die antragstellende Person hierüber zu informieren und ihr Gelegenheit zur Änderung des Antrags einzuräumen.

§ 6 Prüfung der Abweichung, Anordnung von Ausgleichsmaßnahmen

(1) Der Eintragungsausschuss prüft, ob sich die vorgelegte Berufsqualifikation der antragstellenden Person von den Eintragungsvoraussetzungen in Bezug auf die Studienanforderungen und die praktische Tätigkeit nach § 4 Absatz 1 ArchIngG M-V wesentlich unterscheidet.

(2) Liegt eine wesentliche Abweichung vor, wird ge-

prüft, ob diese durch Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen, die die antragstellende Person durch Berufspraxis oder lebenslanges Lernen erlangt hat, ganz oder teilweise ausgeglichen wurde. Berufsqualifikationen aus Berufspraxis oder lebenslangem Lernen werden für den Ausgleich einer wesentlichen Abweichung nur dann anerkannt, wenn sie hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden.

(3) Verbleibt nach der Prüfung gemäß Absatz 2 eine wesentliche Abweichung, ist der antragstellenden Person durch Beschluss eine Ausgleichsmaßnahme aufzuerlegen. Der Beschluss ist hinreichend zu begründen und der antragstellenden Person bekanntzugeben. Insbesondere sind mitzuteilen:

- das Niveau der in § 4 Absatz 1 ArchInG M-V verlangten Berufsqualifikation und das Niveau der von der antragstellenden Person vorgelegten Berufsqualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG,

- die wesentlichen Abweichungen und die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht nach Absatz 2 ausgeglichen werden können,
- Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahme(n),
- gegebenenfalls die Möglichkeit des Wahlrechts nach § 4 Absatz 4 ArchInG M-V,
- gegebenenfalls die Frist zur Ausübung des Wahlrechts.

§ 7 Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung erfolgt innerhalb von sechs Monaten. Die Frist beginnt

- a) im Fall der Verpflichtung zur Ablegung einer Eignungsprüfung frühestens mit Eintritt der Unanfechtbarkeit des verpflichtenden Bescheides,
- b) im Fall eines Wahlrechts der antragstellenden Person frühestens mit dem Zugang der entsprechenden Erklärung der antragstellenden Person bei der Architektenkammer.

Die antragstellende Person ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Prüfung zu laden.

(2) Gegenstand der Eignungsprüfung sind Kenntnisse in denjenigen Sachgebieten,

- a) die nach dem Ergebnis der Prüfung der Abweichung gemäß § 6 von der antragstellenden Person nicht abgedeckt werden, und
- b) deren Vorliegen wesentliche Voraussetzung für die Führung der Berufsbezeichnung ist.

(3) Zur Durchführung der Eignungsprüfung wird von der Architektenkammer ein Prüfungsausschuss berufen. Der Prüfungsausschuss besteht aus

- a) dem Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, dem stellvertretenden Vorsitzenden des

Eintragungsausschusses,

- b) zwei Beisitzern des Eintragungsausschusses der Fachrichtung der antragstellenden Person,
- c) zwei weiteren Mitgliedern des Eintragungsausschusses.

Der Prüfungsausschuss kann einen externen Gutachter bei der Abnahme und Bewertung der Eignungsprüfung hinzuziehen.

(4) Die Eignungsprüfung erfolgt in deutscher Sprache.

(5) Die Eignungsprüfung ist in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung abzulegen. Eine Klausur ist eine unter Aufsicht zu fertigende, fachspezifische schriftliche Arbeit, in der die gestellten Aufgaben innerhalb einer Bearbeitungszeit zwischen 60 und 240 Minuten ohne oder mit besonders zugelassenen und mit der Ladung zur Prüfung bekannt gegebenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Eine mündliche Prüfung ist die Behandlung des Prüfungsstoffs in einem Prüfungsgespräch, das 60 Minuten nicht überschreiten soll. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Über die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung nach Absatz 5 und die Dauer der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung von Art und Umfang der festgestellten Abweichung.

(7) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung zwar Mängel aufweist, im Ganzen den Anforderungen aber noch entspricht.

(8) Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) die Prüfungsleistung nicht den Anforderungen des Absatzes 7 entspricht
- b) die antragstellende Person den Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder von der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt oder die Prüfung abbricht oder
- b) die antragstellende Person versucht, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

§ 8 Anpassungslehrgang

(1) Die antragstellende Person hat einen Anpassungslehrgang im Rahmen des Beschlusses nach § 6 Absatz 3 in eigener Verantwortung zu absolvieren. Der Schwerpunkt der im Anpassungslehrgang durchgeführten Tätigkeiten muss dazu geeignet sein, die wesentlichen Abweichungen auszugleichen.

(2) Der Beginn und die qualifizierte berufsangehörige Person, bei der der Anpassungslehrgang durchgeführt wird, sind dem Eintragungsausschuss

unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Anpassungslehrgang kann im Rahmen eines Praktikums, eines Anstellungsverhältnisses oder einer freien Mitarbeiterschaft absolviert werden.

(4) Die qualifizierte berufsangehörige Person hat der antragstellenden Person am Ende der Lehrgangszeit ein Zeugnis auszustellen, das mindestens die folgenden Angaben enthält:

- Name, Vorname, Geburtsdatum der antragstellenden Person,
- Beginn und Ende des Anpassungslehrganges,
- Durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der antragstellenden Person,
- Unterbrechungen des Lehrganges (z. B. Krankheit, Freistellung); branchenüblicher Erholungsurlaub ist nicht gesondert aufzuführen.
- Tätigkeiten, die die antragstellende Person während des Lehrganges absolviert hat sowie Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die vermittelt wurden. Dem Zeugnis ist eine projektbezogene Liste beizufügen.
- Nachweise und/oder Bescheinigungen über den Besuch betrieblicher oder außerbetrieblicher Fortbildungsveranstaltungen.

§ 9 Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen

Der Eintragungsausschuss bewertet im Rahmen der Entscheidung über die Eintragung abschließend, ob die antragstellende Person durch die Ausgleichsmaßnahmen die wesentlichen Abweichungen ausgeglichen hat. Konnten diese nicht oder nicht vollständig ausgeglichen werden, ist dies zu begründen und gegenüber der antragstellenden Person bekanntzugeben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 21. April 2018

Joachim Brennecke, Präsident

Satzung der Architektenkammer M-V zu den Mindestanforderungen der praktischen Tätigkeit und des Berufspraktikums unter Aufsicht

Auf Grund des § 16 Absatz 1 Nummer 8, § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 630) geändert worden ist, hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern am 21. April 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Inhalte der praktischen Tätigkeit, deren Bewertung sowie die Organisation, Anerkennung und Überwachung von im Ausland erbrachten Teilen des Berufspraktikums.

§ 2 Inhalt der praktischen Tätigkeit

(1) Die praktische Tätigkeit dient dem Erwerb von Erfahrungen sowie der Vertiefung theoretischer und praktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in den Berufsaufgaben der betreffenden Fachrichtungen nach § 1 ArchIngG M-V. Die Absolventinnen und Absolventen sollen befähigt werden, ihren Beruf eigenverantwortlich auszuüben. Die praktische Tätigkeit hat auf den während des Studiums in der betreffenden Fachrichtung erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufzubauen.

(2) Die praktische Tätigkeit muss in den wesentlichen Berufsaufgaben in ausgewogener Weise abgeleistet worden sein. Dies bedeutet, unter besonderer Beachtung der sicherheitstechnischen Aspekte und rechtlichen Rahmenbedingungen des Vorhabens,

in der Fachrichtung Architektur unter Aufsicht die Ausübung

- a. der gestaltenden Planung von Gebäuden (insbesondere Vorentwurf, Entwurf),
- b. der Übereinstimmung der Planung von Gebäuden mit dem öffentlichem Recht (Genehmigungsplanung),
- c. der technischen Planung von Gebäuden (insbesondere Ausführungsplanung),
- d. der wirtschaftlichen Planung von Gebäuden (insbesondere Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe sowie Kostenplanung) und

e. der Koordinierung und Überwachung der Planung und Ausführung von Gebäuden (insbesondere Bauüberwachung),

in der Fachrichtung Innenarchitektur die Ausübung

- a. der gestaltenden Planung von Innenräumen (insbesondere Vorentwurf, Entwurf),
- b. der technischen Planung von Innenräumen (insbesondere Ausführungsplanung),
- c. der wirtschaftlichen Planung von Innenräumen (insbesondere Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe sowie Kostenplanung) und
- d. der Koordinierung und Überwachung der Planung und Ausführung von Innenräumen (insbesondere Bauüberwachung),

in der Fachrichtung Landschaftsarchitektur die Ausübung

- a. gestaltenden Planung von Freianlagen (insbesondere Vorentwurf, Entwurf),
- b. der technischen Planung von Freianlagen (insbesondere Ausführungsplanung),
- c. der wirtschaftlichen Planung von Freianlagen (insbesondere Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe sowie Kostenplanung),
- d. der Koordinierung und Überwachung der Planung und Ausführung von Freianlagen (insbesondere Bauüberwachung) und
- e. der gestaltenden und ökologischen Landschaftsplanung (beispielsweise Landschaftspläne, Grünordnungspläne, Landschaftsrahmenpläne, landschaftspflegerische Begleitpläne, Pflege- und Entwicklungspläne, Umweltverträglichkeitsstudien),

in der Fachrichtung Stadtplanung die Ausübung der gestaltenden, technischen, wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen

- a. rahmensetzenden Planung und Konzeption in der Raumordnung und Stadtplanung (beispielsweise Leitbilder, Entwicklungskonzepte, Masterpläne, Rahmenpläne),
- b. städtebaulichen Entwurfsplanung,
- c. Raumordnungs- und Bauleitplanung (beispielsweise Landesentwicklungspläne, Regionalpläne, Flächennutzungspläne, Bebauungspläne) und

d. Koordination, Lenkung und Betreuung (beispielsweise Moderation von Planungsprozessen, Bürgerbeteiligung, Öffentlichkeitsarbeit, Einbeziehung zu beteiligender Institutionen und Fachplaner).

(3) Die praktische Tätigkeit muss mindestens zwei Jahre lang ausgeübt werden. Sie beginnt mit der tatsächlichen Aufnahme; in Fällen des § 4 Absatz 1 Satz 1 jedoch erst mit dem Zugang der vollständigen Anzeige.

§ 3 Aufsichtsstelle

(1) Die praktische Tätigkeit in der Fachrichtung Architektur muss unter Aufsicht einer berufsangehörigen Person absolviert werden.

(2) Soll die praktische Tätigkeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland absolviert werden, ist die aufsichtführende Person vorab der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern zu benennen und von dieser zuzulassen.

§ 4 Anzeigepflichten und Inhalt der Anzeige vom im Ausland erbrachten Teilen des Berufspraktikums

(1) Der Beginn von im Ausland erbrachten Teilen des Berufspraktikums nach § 2 Absatz 2 in der Fachrichtung Architektur ist der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern vor deren Aufnahme in Textform anzuzeigen. Der Beginn der im Ausland erbrachten Teile des Berufspraktikums in den übrigen Fachrichtungen soll der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern in Textform vor deren Aufnahme angezeigt werden.

(2) Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

- a. Familien-, Vor- und Geburtsnamen, Geschlecht, akademische Grade,
- b. Anschrift der Wohnung,
- c. Anschrift der beruflichen Niederlassung oder des Dienst- oder Beschäftigungsortes,
- d. Datum und Ort der Geburt,
- e. Angabe, ob und gegebenenfalls wo bereits Teile der praktischen Tätigkeit außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern absolviert wurden,
- f. Eintragungen in Listen und Verzeichnisse bei einer Architektenkammer eines anderen Bundeslandes,
- g. Studienabschlüsse in der betreffenden Fachrichtung,

- h. Art und Umfang der Tätigkeit,
- i. gegebenenfalls Vor- und Familienname sowie Anschrift der aufsichtführenden Person.

Der Anzeige sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(3) Änderungen der in Absatz 2 genannten Angaben hat die Absolventin oder der Absolvent der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich in Textform anzuzeigen.

(4) Die Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern bestätigt der Absolventin oder dem Absolventen den Beginn der praktischen Tätigkeit.

§ 5 Nachweis der praktischen Tätigkeit in der Fachrichtung Architektur

(1) Die praktische Tätigkeit ist durch eigene Arbeiten und durch Arbeitszeugnisse oder sonstige Unterlagen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 4 ArchInG

M-V, die den Zeitumfang und Inhalt der Tätigkeit dokumentieren, nachzuweisen.

(2) Kann die Absolventin oder der Absolvent die für die Bewertung der praktischen Tätigkeit erforderlichen Nachweise aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, so stellt die Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern die beruflichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen der Absolventin oder des Absolventen durch sonstige geeignete Verfahren fest. Die Absolventin oder der Absolvent hat die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen. Sonstige geeignete Verfahren zur Ermittlung der beruflichen Fähigkeiten,

Kenntnisse und Kompetenzen sind insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche und sonstige Prüfungen.

§ 6 Bewertung der praktischen Tätigkeit

Der Eintragungsausschuss der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern hat die praktische Tätigkeit nach ihrem Abschluss im Rahmen des Eintragsverfahrens oder auf Antrag zu bewerten. Genügt die praktische Tätigkeit den Anforderungen bislang nicht, teilt der Eintragungsausschuss dieses der Absolventin oder dem Absolventen unter Angabe der Abweichungen mit.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 21. April 2018

Joachim Brennecke, Präsident

AGENDA 06-2018

Wir weisen darauf hin, dass alle aktuellen Fortbildungen in „Kammeraktuell“, unseren monatlichen Nachrichten per E-Mail an alle Mitglieder der Architektenkammer M-V eingesehen werden können sowie auf der Homepage unter www.ak-mv.de.

Termin	Ort	Thema	Hinweis
07.06.2018, 19:00-21:00 Uhr	Hamburg, AIT-Architektur-Salon Hamburg, Bei den Mühren 70	BDIA Handbuchausstellung 2018/19 - Landesverband bdia Küste – Vernissage mit Fachvorträgen	Diese Veranstaltung ist kostenfrei. Um Anmeldung per E-Mail wird gebeten an: hamburg@ait-architektursalon.de ; Informationen unter: www.hamburg.ait-architektursalon.de
29.06.2018. 09:30 bis 13:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr	Schwerin, Alexandrinenstraße 32, Architektenkammer M-V	Vergabe von Planungsleistungen – Ein Seminar in zwei Teilen	Kosten: 70 Euro jeweils für Teil 1 / Teil 2 für Mitglieder der AK M-V.; 120 Euro bei Buchung beider Teile für Mitglieder der AK M-V; 85 Euro für Nicht-Mitglieder jeweils für Teil 1 / Teil 2; 150 Euro bei Buchung beider Teile für Nicht-Mitglieder; Anmeldungen an die AK M-V: per Fax: 0385 59079-30 per E-Mail: info@ak-mv.de ; Das Seminar ist bei der AK M-V als Fortbildung anerkannt.
05.-07.07.2018	HS Wismar, Philipp-Müller-Straße 14, 23966 Wismar,	DIA '18 - Jahresausstellung der Fakultät Gestaltung, Hochschule Wismar - Design.Innenarchitektur.Architektur	Mehr Informationen unter: hs-wismar.de > DIA

IMPRESSUM

Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern: Alexandrinenstraße 32, 19055 Schwerin,
Telefon 0385 59079-0, info@ak-mv.de
www.ak-mv.de

Verantwortlich: Christin Kieppler M.A.; Präsident Dipl.-Ing. Joachim Brennecke

Das Deutsche Architektenblatt ist laut § 12 der Berufs- und Hauptsatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern offizielles Bekanntmachungsorgan der Kammer.
Redaktionsschluss für diese Ausgabe: 11.05.2018.